Verfahrensbedingungen für EU Vergaben

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb -

im EWE - Konzern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen zum Verfahren	2
1.1	Vergabeunterlagen	2
1.2	Übersicht Verfahrensablauf	2
1.2.1	Allgemeine Informationen zum Teilnahmewettbewerb	2
1.2.2	Informationen zur Angebotsphase	2
1.2.3	Auswahl des Vertragspartners / der Vertragspartner	2
2	Kommunikation	2
2.1	Vergabeportal DTVP	2
2.2	Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen	3
3	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	3
3.1	Nachforderung der Unterlagen	3
3.2	Eignungsleihe	3
3.3	Bietergemeinschaften	4
3.4	Gleichwertigkeit	4
3.5	Nachunternehmer	4
4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	4
4.1	Ausschluss wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden	4
4.2	Präventionsmaßnahme	4
5	Verfahrenssprache	4
6	Vertraulichkeit der Informationen und Datenschutz	5
6.1	Informationen des Auftraggebers	5
6.2	Informationen des Bieters	5
6.3	Datenschutz	5
7	Eigentumsrechte und Schutzrechte	5
7.1	Eigentum an den Vergabeunterlagen	5
7.2	Eigentumsübergang	5
7.3	Gewerbliche Schutzrechte	5
8	Änderungen im laufenden Verfahren	5
9	Kosten	5

Hinweis: Unternehmen, die an diesem Vergabeverfahren teilnehmen, werden – unabhängig von ihrem formalen Status als „Bewerber“ oder „Bieter“ – in diesem Dokument und weiteren Vergabeunterlagen des Auftraggebers einheitlich als „Bieter“ bezeichnet. Die in den Vergabeunterlagen verwandten Bezeichnungen gelten in der gewählten Form für beide Geschlechter und sowohl für Einzelbewerber/-bieter als auch für Bewerber-/Bietergemeinschaften.

1 Allgemeine Informationen zum Verfahren

1.1 Vergabeunterlagen

Diese Verfahrensbedingungen gelten für alle EU-Vergabeverfahren im EWE-Konzern. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu den für die Ausschreibung erstellten spezifischen Vergabeunterlagen, insbesondere den „Bieterinformationen zur Ausschreibung“ sowie der Angebotsaufforderung.

Die Bieter werden aufgefordert, sämtliche Vergabeunterlagen sorgfältig zu sichten und unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten nach Auffassung des Bieters Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen enthalten sein, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Abgabe seiner Teilnahme- oder Angebotsunterlagen unverzüglich über die angegebenen Kommunikationswege auf solche Gesichtspunkte hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form, zum Beispiel telefonisch, gegeben hat.

Die einzelnen Bestandteile der Vergabeunterlagen sind der Bieterinformation zur Ausschreibung zu entnehmen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Teilnehmer oder Bieter vom Verfahren in jeder Phase der Ausschreibung auszuschließen, wenn ein Ausschlussgrund gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegt.

1.2 Übersicht Verfahrensablauf

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnitts des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§§ 13, 15 SektVO) durchgeführt. Es unterteilt sich in die Phase des Teilnahmewettbewerbs (s. unter 1.2.1.) und die Angebotsphase (auch Verhandlungsverfahren genannt, s. unter 1.2.2.).

1.2.1 Allgemeine Informationen zum Teilnahmewettbewerb

In der ersten Phase findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt, in welchem die Bewerber auf ihre Eignung geprüft und für die Teilnahme am weiteren Verfahren ausgewählt werden. Näheres zum Teilnahmewettbewerb der betreffenden Ausschreibung regelt die Unterlage „Bieterinformation zur Ausschreibung“.

1.2.2 Informationen zur Angebotsphase

Die zweite Phase ist die Angebotsphase.

In dieser Phase werden mit den ausgewählten und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen, die ein ausschreibungskonformes Erstangebot eingereicht haben und mit den wirtschaftlichsten Bietern Verhandlungen geführt. Soweit die Bieterinformationen dies vorsehen, kann die erste Verhandlungsrunde in Form einer Bieterpräsentation durchgeführt werden und sodann in weiteren Gesprächsrunden kaufmännische und technische Verhandlungen stattfinden werden. Andernfalls finden nur kaufmännische und technische Verhandlungen statt. Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter in der Regel zur Abgabe von endgültigen Angeboten aufgefordert. Abweichend davon kann der Auftraggeber den Zuschlag auch bereits auf der Grundlage des Erstangebotes erteilen, dies gilt jedoch nicht, wenn kein verbindliches, sondern lediglich ein indikatives Erstangebot gefordert wurde. Der Auftraggeber kann das Bieterfeld im Laufe der Verhandlungen reduzieren. Näheres zum Ablauf der Verhandlungsphase und der Reduzierung des Bieterfelds regelt die Unterlage „Bieterinformation zur Ausschreibung“.

1.2.3 Auswahl des Vertragspartners / der Vertragspartner

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das anhand der in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien ermittelt wird

Im Falle der losweisen Vergabe kann der Auftraggeber einem Bieter auch den Zuschlag für mehrere Lose erteilen. Im Falle der Vergabe von Rahmenverträgen kann der Auftraggeber Rahmenverträge mit mehreren Bietern abschließen.

2 Kommunikation

2.1 Vergabeportal DTVP

Der Auftraggeber nutzt für diese Ausschreibung das Vergabeportal DTVP (www.dtvp.de). Die Nutzung des DTVP steht den Bietern kostenlos zur Verfügung.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bietern erfolgt grundsätzlich über das DTVP. Der Auftraggeber kann darüber hinaus nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 SektVO auch mündlich mit den Bietern kommunizieren. Sämtliche Unterlagen werden im Rahmen dieser Ausschreibung über das DTVP zur Verfügung gestellt bzw. ausgetauscht.
- Die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten ist ausschließlich über das DTVP zulässig. Teilnahmeanträge sind unter der Rubrik „Teilnahmeanträge“ und Angebote unter der Rubrik „Angebote“ einzureichen.

- Die Teilnahme- und Angebotsunterlagen stehen interessierten Unternehmen ohne Registrierung zur Verfügung, soweit nicht berechtigte Gründe für eine Zugangsbeschränkung, insbesondere Gründe des Vertraulichkeitsschutzes, entgegenstehen.
- Am Vergabeverfahren können Unternehmen nur teilnehmen, wenn sie sich im DTVP registriert haben. Die Registrierung ist auch Voraussetzung für die Einreichung von Fragen zur Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen und den Empfang hierauf bezogener Antworten des Auftraggebers. Die Registrierung ist für die Unternehmen kostenlos möglich.
- Es wird den Bewerbern empfohlen, schon **frühzeitig** den Zugriff auf das DTVP-Portal und dessen Bedienbarkeit zu prüfen. Sollte es zu Problemen kommen, steht den Bietern eine Online-Hilfe oder ein Helpdesk unter www.dtvp.de oder https://support.cosinex.de/unternehmen/ zur Verfügung.
- **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Teilnahme-anträge und Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für nicht über DTVP eingereichte Anträge und Angebote.**

2.2 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen

Bei der Bearbeitung und Erstellung von Unterlagen im Rahmen der Teilnahmeanträge bzw. der Angebote sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Für das Verfahren sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden und an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen. Die Teilnahme als Bewerbergemeinschaft ist von deren bevollmächtigtem Vertreter zu bestätigen und abzugeben.
- Alle Dokumente sind elektronisch über das DTVP (Rubrik „Teilnahmeantrag“ bzw. „Angebot“) einzureichen. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Die Dateinamen sind auf max. 25 Zeichen zu begrenzen.
- Alle Dokumente müssen auf der Grundlage PDF bzw. MS Excel 2010 erstellt werden und auf Konica-Minolta bzw. kompatiblen Druckern ohne Nachbearbeitung ausdruckbar sein.
- Die einzureichenden Unterlagen sind gemäß den Vorgaben für die Erstellung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote (s. Bieterinformation zur Ausschreibung) zu strukturieren und kenntlich zu machen. Dokumente, die nicht zugeordnet werden können, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Dokumente sind sorgfältig zu prüfen und, soweit gefordert, auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen.
- Soweit vom Bieter Formularblätter oder Musterdokumente auszufüllen sind und der vorgesehene Platz in Dateien oder Textfeldern nicht ausreicht, können Dokumente als weitere Anlage beigefügt werden. Es ist dann zwingend erforderlich, an der entsprechenden Stelle des Formulars bzw. Musterdokuments auf die Anlage zu verweisen.
- Vom Bieter unaufgefordert dem Angebot beigefügte Unterlagen werden vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

3 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

3.1 Nachforderung der Unterlagen

Der Auftraggeber kann fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen und Nachweise gem. § 51 SektVO nachfordern. Der Auftraggeber ist zur Nachforderung jedoch nicht verpflichtet. Die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit oder das Fehlen der eingereichten Unterlagen kann auch ohne Nachforderung von Unterlagen zum Ausschluss des Bieters führen.

Soweit in den Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeber die Einreichung eines indikativen Erstangebotes gefordert hat, behält sich der Auftraggeber für den Fall der Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit und des Fehlens der Angebotanlagen vor, weitergehende Unterlagen, insbesondere auch leistungsbezogene Dokumente und Erklärungen, nachzufordern.

3.2 Eignungsleihe

Soweit der Bieter sich zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde gemäß § 47 SektVO auf die Kapazitäten anderer Unternehmen bezieht, hat er nachzuweisen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Dies kann unter anderem dadurch erfolgen, dass er eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Anlagen des Teilnahmeantrages) vorlegt. In Bezug auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung kann der Bieter Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, ist eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe erforderlich; die entsprechende Haftungsverpflichtung des anderen Unternehmens ist nachzuweisen.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen. Der Bieter muss auf Verlangen des Auftraggebers das

Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder das nach §§123, 124 GWB ausgeschlossen wird, ersetzen.

3.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Eine Bietergemeinschaft hat in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Für die abzugebenden Erklärungen ist die Anlage Bietergemeinschaftserklärung (siehe Anlagen der Vergabeunterlagen) zu verwenden. Diese muss von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abgegeben werden.

Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind nicht gestattet.

3.4 Gleichwertigkeit

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das vom Auftraggeber genannte Fabrikat als angeboten.

3.5 Nachunternehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er eventuell an Nachunternehmer (oder gleichbedeutend) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Unternehmen) im Angebot zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Nachunternehmererklärung (siehe Anlage zur Bieterinformation) zu verwenden. Als Nachunternehmer gelten auch Zulieferer der ersten Stufe der Lieferantenkette.

Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen im Teilnahmewettbewerb im Rahmen der Eignungsleihe gem. § 47 SektVO berufen hat, gelten als verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrages nicht mehr ausgetauscht werden.

Soweit keine Eignungsleihe gem. § 47 SektVO erfolgt, hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmen zu Verfügung stehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der Vergabebekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.

Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem eventuell im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

4.1 Ausschluss wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

4.2 Präventionsmaßnahme

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Weise er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Sämtliche Dokumente (insb. Teilnahmeanträge und Angebote) sind in deutscher Sprache abzufassen. Ferner wird die Kommunikation, einschließlich sämtlicher Korrespondenz und etwaiger Verhandlungen, ausschließlich in deutscher Sprache geführt.

Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Verhandlungsteilnehmer in der Lage sind, deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen des Auftraggebers ein Übersetzer auf Kosten des Bieters gestellt werden; das Risiko von Übersetzungsfehlern trägt der Bieter.

6 Vertraulichkeit der Informationen und Datenschutz

6.1 Informationen des Auftraggebers

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im nach Zusammenhang mit diesem Ausschreibungsverfahren überlassen werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht veröffentlicht oder allgemein bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters allgemein bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt bis 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Soweit die Vergabeunterlagen dies festlegen, können bestimmte Unterlagen wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit erst nach Eingang der Teilnahmeanträge denjenigen Bietern zur Verfügung gestellt werden, die eine Vertraulichkeitserklärung abgegeben haben.

6.2 Informationen des Bieters

Der Auftraggeber wird Inhalte von Teilnahmeanträgen und Angeboten vertraulich behandeln und insbesondere anderen Bewerbern / Bietern nicht mitteilen. Die Nutzung jeglicher Unterlagen des Bieters durch die mit der Auftraggeber nach §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen ist unter Beachtung der Vertraulichkeit gestattet, da die administrativen Zentralabteilungen (z.B. Einkauf, Recht, IT) konzernweit arbeiten.

Der Bieter ist aufgefordert, in den von ihm eingereichten Unterlagen sämtliche Bestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Soweit keine Kennzeichnung vorhanden ist, geht der Auftraggeber davon aus, dass die eingereichten Unterlagen im Falle eines Nachprüfungsverfahrens den Verfahrensbeteiligten zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Der Auftraggeber wird in diesem Falle keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen. Auf § 165 GWB wird hingewiesen.

6.3 Datenschutz

Die Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens an den Auftraggeber übermittelt, werden elektronisch weiterverarbeitet. Mit der Teilnahme am Qualifikationsverfahren wird die Zustimmung des Bewerbers zu dieser Form der Datennutzung vorausgesetzt. Die vertrauliche, ausschließlich sachbezogene, rein innerbetriebliche Verwendung der Daten durch die EWE-Gruppe wird zugesichert.

7 Eigentumsrechte und Schutzrechte

7.1 Eigentum an den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle weiteren Unterlagen, die dem Bieter ggf. durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind auf Verlangen vollständig zurückzureichen.

7.2 Eigentumsübergang

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt.

7.3 Gewerbliche Schutzrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, wenn für die Leistungen, die Gegenstand des Angebots sind, gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

8 Änderungen im laufenden Verfahren

Der Auftraggeber behält sich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens oder die Vergabeunterlagen im Laufe des Verfahrens zu ändern, soweit dies zweckmäßig oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist und die Bieter hierdurch nicht in ihren Rechten, insbesondere aus § 97 GWB, verletzt werden.

9 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme an der Ausschreibung wie für die Erstellung des Angebots und die Teilnahme an Verhandlungsgesprächen trägt der Bieter. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, soweit sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.